



Kg  
4215

*Pa. 71*  
1.





Faint, mostly illegible text at the top of the page, possibly a title or introductory paragraph.

Main body of faint, illegible text, appearing to be several paragraphs of a letter or document.

Bottom section of faint, illegible text, possibly a signature or closing.





*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Faint, illegible text]*

*[Faint, illegible text]*



Kg 42 15  
40

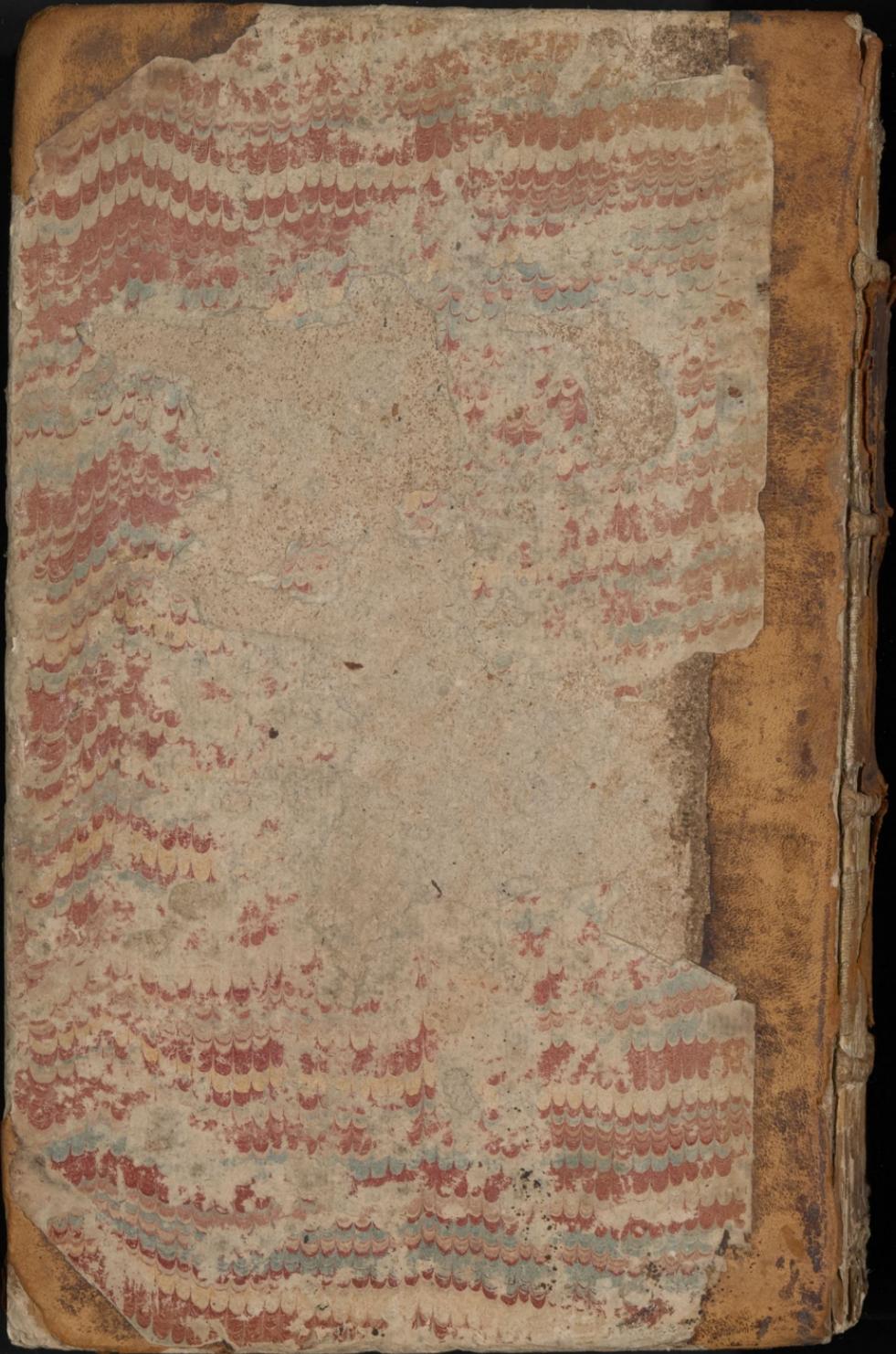
(1)



VD 17

17





# von Gottes Gnaden / König in

zu Brandenburg / des Heil. Röm. Reichs Erb-  
 verainer Prinz von Oranien / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stettin /

sch in Schlesien / zu Croffen / Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin /  
 berg / Lingen / Moers / Bührern und Lebram / Marquis zu der Wehre und Wisfingen / Herr zu Raven-  
 zügen hiermit jedermännlich zu wissen / Nachdem von der Röm. Kayserl. Maj. und gesanten Reich / auf-  
 dem Franckischen und dertelben Anhänger und Helfers-Helfer / nicht allein pro hostibus imperii declar-  
 der selben allürten / als auch absonderlich in Chur-Bayerischen Kriegs-



ten / Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn /  
 sterreich / Herzog zu Burgund / zu Brabant / zu Steyer / zu  
 des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau / zu Währen / Ober- und Nieder-Lauf-  
 Bindischen Marck / zu Porrenau und zu Salins ic. Zügen allen und jeden  
 deren Befehlshabern und gemeinen Soldaten / zu Ross und Fuß / welche in Unserer und  
 dar oder glaubwürdige Abschrift davon vorfont / hiermit zu wissen : Demnach  
 Menge Kriegs-Volcks mit Franckischem Gelde im Röm. Reich angeworben und  
 nommen / sondern auch der von Uns so wohl als von gesanten Reich an ihn ergan-  
 zur Übergabe gezwungen / nicht weniger auch die übrige Gränck- und Schwäbische  
 aus des bey ihm sich aufhaltenden Franckischen Ministri eigenhändigen aufgefan-  
 ten alle Reichs-Sagung / denen Profan-Frieden / Executions-Ordnung und Westphälis-  
 chet werden können / allermaßen auch dann gesante Churfürsten / Fürsten und Stän-  
 dter Kayserliches Amt zugebrauchen / und alle Reichs-Satzungsmäßige Mittel mit  
 sen ; Als gebiethen und befehlen Wir von Römisch-Kayserlichen Amts wegen euch /  
 habern / auch gemeinen Soldaten / welche unter Unser und des Heil. Reichs Voht  
 Nicht / und also unnachlässlicher Straffe Leib und Lebens / auch bey Verleehrung aller  
 nicht weniger Confiscation aller eurer Haab und Güter / Lehn und Eigenthums / hiemit  
 y mehr beagten Churfürsten / ohne einigen Anstand verlasset / quittiret und davon abtre-  
 ren Bürger / Unterthanen und Angehörige / oder deren Haab und Güter / wedr / selbst  
 dessen Helfern und Helfers-Helfern / oder sonst männlichen / wer der auch seh / mit  
 Stürmen / Schlachten und allen andern dergleichen eigenmächtigen Friedbrüchigen  
 und Helfers-Helfern / immerhin begehret würde / (massen dann die von euch  
 und euch daran nicht gebunden zu seyn erklären /) mit nichten gebrauchen laffet /  
 gehben verlasset oder verhänget / sondern allen Falls euren Rechten nach / euch dar-  
 ein. Reichs eures Vaterlandes anwendet / und euch zu dem Ende b. v. Uns oder Uns  
 der sich bey Uns oder Unserer Generalität angeben werden / in Unsere Dienste anzuneh-  
 den Churfürstlichen Diensten verharren / und sich obgedachter massen gebrauchen lassen  
 s angesehen / und mit ihren Namen dafür nächstens durch das ganze Römische Reich  
 man sie entapper / an Leib und Leben unnachlässig / wie obgedacht / geirrafft werden.  
 kund dieses Vieffs / versegelt mit Unserm Römischen Insegl / der gegeben ist zu  
 ten / des Hungarischen im 45ten / und Römischen im 47ten.

Ad Mandatum Sac. Caesar. Majest. proprium.  
 C. F. Cosbruch.

zu jedemans Wissenschaft bringen und publiciren wollen / allen und  
 und Fleden / wie auch sonstes jeder-männlich hiermit gnädigt und  
 Bestallungen befinden / und darinnen forthanen Mandatis ungeborsam-  
 derer Namen und Stadt anzudeuten / damit Wir ihrer Bestraffung hal-  
 zu Eöln an der Spree / den 27. Nov. 1702.

Friderich R.

D. L. v. Danckelmann.

